



Beschlussvorlage von / der Ratsbüro	Vorlage-Nr: 2004/00346/ Status: öffentlich Datum: 14.11.2006						
Aufhebung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung							
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>05.12.2006</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>12.12.2006</td><td>Gemeinderat der Gemeinde Reichshof</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2006	Gemeinderat der Gemeinde Reichshof
Datum	Gremium						
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss						
12.12.2006	Gemeinderat der Gemeinde Reichshof						

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt den beigefügten Satzungsentwurf der „Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Reichshof“ als Satzung

Sachverhalt:

Als Abschluss der Beratung über die Abfallentsorgungsgebühr 2006 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2005 der Verwaltung den Auftrag erteilt, kurzfristig mit dem BAV die detaillierten Zahlen zum vorgelegten Angebot des BAV zur Übernahme der Entsorgungsaufgaben zu klären und anschließend das Ergebnis der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft vorzutragen.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung in der Weise gerecht geworden, in dem der AG Abfallwirtschaft am 09.01.2006 die konzeptionellen Grundlagen der Aufgabenübertragung auf den BAV, incl. einer Kostengegenüberstellung BAV zu Gemeinde Reichshof, ausführlich erläutert wurden.

Infolge hat die Gemeinde die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet mittels einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 01. März 2006 auf den Abfallwirtschaftsverband (BAV) übertragen.

In seiner Sitzung am 16.02.2006 hat der Rat der Gemeinde Reichshof, den am 31.01.2006 gefassten Dringlichkeitsentscheid des Haupt- und Finanzausschusses, zum Abschluss einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde Reichshof obliegt, übertragen wird, genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch die Bezirksregierung Köln am 16.02.2006 gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28.02.2006, Nr. 09/06 veröffentlicht.

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)
Ratsbüro Fachbereich I

Bürgermeister:

- Hippel -

- Gennies -

- Rolland -

Dem BAV obliegt somit an Stelle der Gemeinde Reichshof die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung und die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren, soweit die Abfallentsorgung der Gemeinde gesetzlich zugewiesen war. Der BAV hat hierzu eine eigene Satzung erlassen.

Die bisher gültige Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Reichshof vom 11.12.1998 ist somit gegenstandslos und kann rückwirkend zum 28. Februar 2006 aufgehoben werden.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW ist die Änderung oder Aufhebung einer Satzung nur durch Satzung möglich.

Einer Satzung kann rückwirkende Kraft nur beigelegt werden, wenn dadurch nicht gegen die Grundsätze des Rechtsstaates verstoßen wird. Schwerwiegende Bedenken bestehen dann, wenn dem Bürger rückwirkend eine Belastung auferlegt wird, von der er nicht weiß oder wissen konnte.

Mit der Übertragung der Abfallentsorgung und die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren auf den BAV war keine Gebührenerhöhung verbunden, die dem Bürger eine rückwirkende Belastung auferlegte.

Somit verstößt die Rückwirkung nicht gegen das Rechtsstaatlichkeitsgebot.